

Aus der Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen ergeben sich ferner nach dem Straf- und Strafprozeßrecht der DDR wesentliche Konsequenzen für die Strafverfolgung. So gibt es bei Vergehen folgende Besonderheiten der Strafverfolgung :

- Die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht ist nur bei Vergehen zulässig (§ 28 StGB).
- Strafen ohne Freiheitsentzug können — von der auch bei Verbrechen gegebenen Möglichkeit der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 StGB) abgesehen — nur bei Vergehen angewandt werden (§ 1 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2 StGB).
- Bei Affekt und anderen außergewöhnlichen Schuld minderungsgründen kann bei Vergehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden (§ 14 StGB).
- Das beschleunigte Verfahren ist nur bei Vergehen zulässig (§§ 257ff. StPO).
- Durch gerichtlichen Strafbefehl darf nur über Vergehen entschieden werden (§ 270 Abs. 1 StPO).
- Bei Vergehen, die von Jugendlichen begangen werden, kann von Strafverfolgung abgesehen werden (§ 67 StGB).

Bei Verbrechen gibt es folgende Besonderheiten der Strafverfolgung:

- Die Untersuchungshaft bedarf bei Verbrechen nur der Begründung des dringenden Tatverdachts (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).
- Die Vermögenseinziehung und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte sind nur bei Verbrechen zulässig (§§ 57 und 58 StGB).

Neben den Begriffen „Vergehen“ und „Verbrechen“ hat auch der Oberbegriff der „Straftat“ eine eigenständige Bedeutung. Er wird im Strafrecht verwandt, um die allgemeinen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und den prinzipiellen Anwendungsbereich des sozialistischen Strafrechts zu kennzeichnen. Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit ausnahmslos nur für Handlungen begründet werden kann, deren Wesen dann in differenzierter Weise näher umschrieben wird. Als Oberbegriff hat er auch eine erhebliche praktische Bedeutung vor allem für Regelungen des Straf- und Strafprozeßrechts, die gleichermaßen für Vergehen und Verbrechen gelten. Das gilt z. B. für die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts (Art. 1 bis 8 StGB), die Gründe für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 17 bis 20 StGB), die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch, die Regelungen für Täterschaft und Teilnahme (§ 22 StGB), die Bestimmung zur Geltendmachung von Schadensersatz bei Straftaten mit materiellen Schäden (§ 24 Abs. 1 StGB) sowie die Vorschriften über den Geltungsbereich (§ 80 StGB).

Eine große Rolle spielt der Oberbegriff Straftat für das Strafprozeßrecht. Die überwiegende Mehrzahl der strafprozessualen Bestimmungen gilt ohne Unterschied für Verbrechen und Vergehen; insbesondere die in der StPO konkretisierten verfassungsrechtlichen Grundsätze (§§ 3 bis 7) sowie die Bestimmungen über die Pflicht zur Wahrheitserforschung (§ 8), über die Stellung des Gerichts (§ 9) und der Prozeßbeteiligten (§§ 13 und 15 bis 17), das Verbot doppelter Strafverfolgung (§ 14) und die Gerichtskritik (§ 19 Abs. 2 und § 20). Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die Beweisführung, über die Entscheidungen im Rahmen des Straf-